



SCHNEIDER WÜLSER  
stiftung

# STIFTUNGSURKUNDE

ÜBER DIE

## SCHNEIDER-WÜLSER-STIFTUNG

### STIFTUNG MIT SITZ IN AARAU

---

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Schneider – Wülser – Stiftung

besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in 5000 Aarau.

Der Sitz der Stiftung kann vom Stiftungsrat – vorbehältlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde – an einen anderen Ort im Kanton Aargau verlegt werden.

#### Art. 2 Zweck

Entsprechend der Entstehung und der Geschichte der Viktor Schneider Stiftung und zur Integration des bisher separat geführten Ernst Wülser-Fonds lautet der Zweck:

- Finanzielle Unterstützung von Personen, welche von einer verstorbenen Lehrperson der aargauischen Volksschule dauernd und massgebend unterstützt wurden oder in den letzten fünf Jahren mit ihr in gemeinsamem Haushalt gelebt haben, jedoch nur bei Bedürftigkeit oder finanzieller Notlage.
- Ausrichtung von Beiträgen an Klassen der aargauischen Volksschule für Projekte, die inhaltlich im Zusammenhang mit dem Kanton Aargau stehen, jedoch nur dann, wenn keine anderen Mittel der öffentlichen Hand dafür zur Verfügung stehen oder diese nicht ausreichen.

### Art. 3 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen, ursprünglich entstanden aus:

- Fr. 179'392.45 aus der Erbschaft von Herrn Viktor Schneider, Aarburg
- Fr. 15'000.— aus Legat von Herrn Kasimir Dubach, Spreitenbach
- Fr. 5'756.85 aus einer Sammlung unter der Lehrerschaft der aargauischen Volksschule

besteht heute aus Wertschriften und Sparguthaben und ist nach anerkannten, kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündel-sicher angelegt sein.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung sind jederzeit möglich. Insbesondere wird der separat geführte Ernst Wülser Fonds mit einem Saldo per 31.12.2003 von Fr. 1'220'952.39 in das Stiftungsvermögen integriert.

Das Stiftungsvermögen darf seiner Zweckbestimmung nicht entfremdet werden.

### Art. 4 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus 5 – 9 natürlichen Personen und ergänzt bzw. konstituiert sich selber.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes neu gewählte Mitglied ist für die Restdauer der Amtszeit gewählt.

Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung und er hat insbesondere auch die folgenden, unentziehbaren Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
- Wahl des Stiftungsrates
- Abnahme der Jahresrechnung
- Erlass von Reglementen für Teilbereiche der Stiftungstätigkeit
- Ernennung einer juristischen oder natürlichen Person für die Verwaltung, welche nicht Mitglied des Stiftungsrates ist und Festlegung der ihr erteilten Kompetenzen

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die Präsident/in. Beschlüsse und Wahlen können auf dem Zirkulationsweg erfolgen, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Einladung zur Stiftungsratssitzung erfolgt durch den Präsidenten mindestens 20 Tage im Voraus. Die Mehrheit aller Stiftungsräte können die Einberufung einer Stiftungsratssitzung verlangen.

#### Art. 5            Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den andern solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

#### Art. 6            Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde, allfälliger Reglemente und des Stiftungszweckes zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Im übrigen gelten für die Wahl und die Tätigkeit die Bestimmungen von Art. 83 a und b ZGB.

#### Art. 7            Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, Änderungen der Urkunde der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85 / 86 ZGB zu beantragen. Für einen solchen Beschluss bedarf es der Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder.

#### Art. 8            Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Die Auflösung der Stiftung kann der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszweckes nicht mehr erlauben.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifter und deren Rechtsnachfolger ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Art. 9 Inkraftsetzung

Die Stiftungsurkunde tritt mit deren Genehmigung in Kraft und ersetzt alle früheren Erlasse und insbesondere auch die bisherige Stiftungsurkunde vom 21.05.1973.

**BEGLAUBIGUNG**

Der unterzeichnete Notar bescheinigt, dass diese Abschrift mit dem Text der Urkunde vom 18. Mai 1973 unter Berücksichtigung der mit Datum vom 18. Oktober 2006 durch den Stiftungsrat beschlossenen und durch das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht am 27. März 2007 in Kraft gesetzten Änderungen übereinstimmt.

Brugg, den 11. Juni 2007

Der Notar:

